

Erscheint täglich
Abends
mit Ausnahme der
Sonntags- und Feiertage.
Preis für ein
Quartal in Halle
15 Sgr.,
auswärts durch die
Post mit dem betr.
Postaufschlage.

Hallisches Tageblatt.

Inserat 1/4 Sgr.
für die dreispaltige
Zeile, bei größeren
Anzeigen mit
entpr. Rabatt.
Der ganze Erlös des
Blattes, einschließlich
des Inseratentzesses,
fällt der hiesigen
Armenverwaltung zu.

Einundsiebzigster Jahrgang.

Ämtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle und den Saalkreis.

Nr. 117.

Sonnabend, 21. Mai

1870.

Die preussische Gerichtsverfassung 1870.

(Schluß.)

Als Gerichte zweiter Instanz fungiren 21 Appellationsgerichte, deren Bezirke im allgemeinen mit denen der Provinzialregierungen übereinstimmen. Sie bilden die Instanz für alle Appellations-, Recurs- und Beschwerdesachen, sind die Disciplinargerichte für ihre Mitglieder und für sämtliche richterliche und nichtrichterliche Justizbeamten ihres Departements und führen die Aufsicht über die Gerichte ihres Bezirks. Außerdem gehören die erwähnten Familienbeirathsämter u. s. w. und die Rechtsangelegenheiten der mediatisirten Deutschen Reichsfürsten und Grafen zu ihrer Competenz. Jedes Appellationsgericht (mit Ausnahme der zu Greifswald und Ehrenbreitstein) zerfällt in einen Civil- und einen Criminalsenat, welche wieder in besondere Abtheilungen oder Deputationen getheilt sind. Wichtigere Angelegenheiten werden im Plenum entschieden. Die Appellationsgerichte zählen 34 Präsidenten, 6 Directoren und 291 Räte, zusammen 331 Mitglieder.

Der oberste Gerichtshof, das Obertribunal, besteht aus 5 Civilsenaten (einschließlich des Rheinischen Senats), einem in zwei Abtheilungen zerfallenden Senat für Strafsachen und einem Disciplinarsenat. Für wichtigere Fälle werden sämtliche Senate zu einem Plenum vereinigt. Das Obertribunal ist mit einem ersten Präsidenten, 5 Vicepräsidenten und 51 Räten besetzt.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft bilden unter sich ein abgeschlossenes Ganze; sie stehen sämtlich unter Leitung und Aufsicht des Justizministers. Bei jedem Appellationsgerichte ist ein Oberstaatsanwalt angestellt, welcher an der Spitze der gesamten Staatsanwaltschaft des Bezirks steht. Bei jedem Schwurgerichte und den größern Kreisgerichten fungirt ein Staatsanwalt, welchem die den übrigen Kreisgerichten beigeordneten Staatsanwaltschaftsgehilfen, so wie die Polizeianwälte untergeben sind. Bei dem Obertribunale ist ein Generalstaatsanwalt angestellt. Die Zahl der Oberstaatsanwälte beträgt 21, die der Staatsanwälte 140, der Staatsanwaltschaftsgehilfen 32, zusammen 194.

Mit dem Amte eines Rechtsanwalts ist in der Regel das Notariat verbunden; nur in Städten von mehr als 50,000 Einwohnern erscheint das letzte als besonderes Amt. Bei dem Obertribunale sind 19, bei den übrigen Gerichten 1362 Rechtsanwälte und Notare angestellt.

Die Gerichtsverfassung in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau (mit Ausnahme des Gebiets der Stadt Frankfurt a. M.) stimmt mit derjenigen der oben erwähnten Landestheile im wesentlichen überein. Die wichtigste Abweichung der erstern liegt darin, daß die nicht streitige Gerichtsbarkeit, mit wenigen Ausnahmen, lediglich den einzeln stehenden Richtern, den Amtsgerichten, überwiesen ist, so daß die collegialischen Kreisgerichte hauptsächlich nur als rechtsprechende Behörden fungiren, und zwar abweichend von den andern Provinzen, theils als Gerichte erster, theils als Gerichte zweiter Instanz. Die Strafvollstreckung und die Begnadigungssachen gehören zum Ressort der Staatsanwaltschaft.

Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird durch 197 Amtsgerichte (im Departement des Appellationsgerichts zu Kiel 86, Kassel 78, Wiesbaden 33), die mit einem oder mehreren Amtsrichtern als Einzelrichtern (zusammen 276) besetzt sind und einen Bezirk von 6—8000 Einw. umfassen, ausgeübt. Bei Entscheidung der Strafsachen hat der Amtsrichter in der Regel zwei Schöffen zuzuziehen. Bei der nicht streitigen Gerichtsbarkeit wirken in den früher Nassauischen Landestheilen die Feldgerichte und Bürgermeister, in einigen ehemals Hessischen Bezirken die Ortsgerichte mit.

Die Kreisgerichte umfassen Bezirke von 150—200,000 Einwohnern. Sie bilden gleichzeitig die Recursinstanz für die Erkenntnisse der Amtsgerichte. Ihre Zahl beträgt 14 (im Departement Kiel 5, Kassel 6, Wiesbaden 3) mit 14 Directoren und 92 Richtern. Jedes Kreisgericht besteht aus zwei Abtheilungen, von denen die erste die bürgerlichen streitigen Rechtsangelegenheiten, die zweite die Strafsachen bearbeitet. Beide Abtheilungen vereinigen sich, wie in den alten Landestheilen, zu einem Plenum. In Schmalkalden fungirt eine Gerichtsdeputation; Gerichtstagscommissionen sind 20 eingerichtet.

Schwurgerichte werden bei jedem Kreisgerichte abgehalten. Die Functionen der Staatsanwaltschaft werden durch 14 Staatsanwälte mit 6 Gehilfen wahrgenommen. — Die Zahl der angestellten Rechtsanwälte beläuft sich auf 308.

Die drei Appellationsgerichte zu Kassel, Kiel und Wiesbaden bestehen aus je einem Civil- und einem Criminalsenat und sind mit 6 Präsidenten und 36 Räten besetzt. Dem Appellationsgerichte zu Kassel sind auch in Bezug auf die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont die Befugnisse eines Gerichts zweiter Instanz übertragen. Das Appellationsgericht zu Kiel bildet gleichzeitig die Appellationsinstanz für die Rechtsangelegenheiten des Herzogthums Lauenburg. Bei jedem Appellationsgerichte fungirt ein Oberstaatsanwalt.

Die dritte Instanz bildet das Oberappellationsgericht zu Berlin, welches aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und 14 Räten besteht und in zwei Senate, den einen für Civilsachen, den andern für Straf-, Handels- und Wechselsachen, getheilt ist. Das Gericht ist gleichzeitig die dritte Instanz für das Herzogthum Lauenburg und die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Die Functionen der Staatsanwaltschaft nehmen die bei dem Obertribunale angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft wahr. Eben so sind keine besondern Rechtsanwälte für das Oberappellationsgericht angestellt, vielmehr diejenigen bei dem Obertribunale auch dort zur Praxis berechtigt.

Die Gerichtsverfassung im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln unterscheidet sich von derjenigen der übrigen Provinzen hauptsächlich dadurch, daß die Wirksamkeit der Gerichte sich im wesentlichen auf die Rechtsprechung beschränkt, indem die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Hypothekensachen und die Sportelverwaltung andern Beamten und Behörden überwiesen sind, und daß die Beamten der Staatsanwaltschaft eine weit umfassendere Wirksamkeit haben.

Als Gerichte erster Instanz fungiren in jedem landrätlichen Kreise 2 bis 3, im ganzen 128 Friedensgerichte, die durch Einzelrichter besetzt und theils entscheidende Gerichte, theils Vergleichsbehörden (fast in allen zur Competenz der Landgerichte gehörigen Civilprocessen) sind, außerdem auch einige nicht streitige und einzelne Executionsangelegenheiten wahrzunehmen haben, und endlich die Polizeigerichte bilden.

Die neun Landgerichte, für Bezirke von 230—480,000 Einwohnern, sind collegialisch formirt und in mehrere Kammern getheilt, die sich zu Generalversammlungen vereinigen. Sie bilden für die friedensrichterlichen Entscheidungen die zweite, für die übrigen Civil- und Strafsachen die erste Instanz. Bei den Landgerichten werden auch die Assisenhöfe abgehalten. Das etatsmäßige Richterpersonal besteht aus neun Landgerichts- und 14 Kammerpräsidenten, 61 Räten und 28 Assessoren.

Der Appellationsgerichtshof zu Cöln zerfällt in vier Senate, nämlich drei Civil- und einen Anklagesenat, und ist mit einem ersten Präsidenten, drei Senatspräsidenten und 28 Räten besetzt. Außer den gewöhnlichen Plenarversammlungen finden bei Fragen von besonderer Wich-



tigkeit auch öffentliche feierliche Sitzungen statt, bei welchen der erste Senat mit einem andern Civilsenat zusammen tritt. Der Appellationsgerichtshof bildet in Civilangelegenheiten die zweite Instanz für die Landgerichte, Handelsgerichte, Rheinzollgerichte und das Universitätsgericht zu Bonn. In Strafsachen hat der Appellationsgerichtshof als Anklagesenat über die Statthastigkeit der Anklage in den Untersuchungssachen der Rathskammern der Landgerichte zu entscheiden und bildet zugleich die zweite Instanz für die Rathskammern der Landgerichte.

Die dritte Instanz ist das Obertribunal, in Civilsachen der Rheinische Senat, in Strafsachen eine Abtheilung des Criminalsenats.

Die Functionen der Staatsanwaltschaft (des öffentlichen Ministeriums) werden bei den Landgerichten durch 25 Staatsprocuratoren und je einen Oberprocurator, bei dem Appellationsgerichtshof zu Köln durch einen Generalprocurator, drei Staatsprocuratoren und drei Generaladvocaten, bei dem Obertribunale durch den Generalstaatsanwalt wahrgenommen. Die amtliche Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft verbreitet sich über alle Zweige der Justizverwaltung und keine Sitzung des Gerichts, mit Ausnahme der Friedensgerichte, darf ohne Weisung eines Beamten der Staatsanwaltschaft stattfinden. Auch die Correspondenzen der Gerichte nach außen werden in der Regel durch die Staatsanwaltschaft besorgt.

Die Zahl der Advocaten ist unbeschränkt; sie haben das Recht, dem Publicum Rath in Rechtsangelegenheiten zu ertheilen, Denkschriften für Parteien abzufassen und für dieselben Vorträge in den Gerichtssitzungen zu halten. Die Advocatanwälte, die nur in bestimmter Zahl ernannt werden (zur Zeit 153), haben außerdem die Befugnis, Proceßhandlungen vorzunehmen und Proceßschriften einzureichen. Die Notare sind zur Ausübung der Advocatur nicht befugt; sie haben aber u. a. das ausschließliche Recht, öffentliche freiwillige Versteigerungen von Immobilien vorzunehmen. Ihre Zahl beträgt 225. Die Gerichtsvollzieher besorgen die Ladungen der Parteien u. dgl. und die Vollstreckung der Executionen selbstständig ohne Mitwirkung der Gerichte; sie dürfen auch Wechselprotokolle aufnehmen und, wozu auch die Gerichtsschreiber (Obersecretäre, Secretäre, Parquetsecretäre) berechtigt sind, öffentliche Mobilienversteigerungen abhalten.

Die Gerichtsverfassung in der Provinz Hannover weicht in manchen Beziehungen von der Gerichtsorganisation der übrigen Landestheile ab. In dem Herzogthume Aremberg-Meppen ist die ständesherrliche Jurisdiction bestehen geblieben. Die Obergerichte nehmen eine ähnliche Stellung ein wie die Landgerichte in der Rheinprovinz. Die Verwaltungsangelegenheiten sind meist der Staatsanwaltschaft übertragen.

Als Untergeichte fungiren 104 Amtsgerichte mit 24 Einzelrichtern, denen gewisse Civilsachen ausschließlich und alle Streitigkeiten über Objecte bis 150 Thlr. Werth, die freiwillige Gerichtsbarkeit einschließlich des Vormundschafs-, Hypotheken- und Depositenwesens, die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister und in Strafsachen die Functionen der Polizeigerichte übertragen sind. Die Entscheidung erfolgt in der Regel unter Zuziehung zweier Schöffen. Im Lande Hadeln sind noch besondere Kirchspielsgerichte, ähnlich denjenigen in der Provinz Hessen-Nassau, vorhanden.

Von den 12 Obergerichten führt das zu Meppen den Namen „Königlich Preussisches und herzoglich Arembergisches Gesamtobgericht“. Die Obergerichte zu Hameln und Nienburg sind kleine, alle übrigen große Obergerichte. Die Berufung von den kleinen Gerichten geht, so weit nicht das Appellationsgericht in Celle die höhere Instanz bildet, an das Obergericht in Hannover. Die Obergerichte entscheiden theils als erste, theils als zweite Instanz, als große Senate mit 5, als kleine Senate mit drei Richtern. Für die kleinen Senate bilden die großen die zweite Instanz, für die großen das Appellationsgericht zu Celle. Die 7 Schwurgerichte werden bei 7 der Obergerichte abgehalten. Das etatsmäßige Richterpersonal der Obergerichte besteht aus 24 Präsidenten und 78 Richtern.

Das Appellationsgericht zu Celle ist mit einem Präsidenten, zwei Vicepräsidenten und 20 Räten besetzt und zerfällt in drei Senate. Dasselbe ist gleichzeitig der oberste Gerichtshof für das Fürstenthum Lippe-Deimold.

Den höchsten Gerichtshof für die Provinz Hannover bildet das Oberappellationsgericht zu Berlin.

Die Functionen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Kronoberanwalt und drei Stellvertreter desselben (bei dem Appellationsgerichte zu Celle), 12 Kronanwälte mit 15 Stellvertretern (bei den Obergerichten)

und durch Polizeianwälte wahrgenommen. — Bei dem Appellationsgerichte zu Celle sind 10, bei den Obergerichten 149 Anwälte als nothwendige Vertreter der Parteien angestellt. Dieselben müssen gleichzeitig als Advocaten fungiren. Außerdem sind noch 179 Advocaten und Notare ernannt.

Die landesherrliche Gerichtsbarkeit des Herzogs von Aremberg wird durch vier herzogliche Amtsgerichte geübt, von welchen das zu Papenburg ein gemeinschaftliches königliches und herzogliches ist. Das Obergericht zu Meppen ist, wie bereits erwähnt, ebenfalls ein gemeinschaftliches.

Im Gebiete des sogenannten Communionharzes wird die Gerichtsbarkeit erster Instanz durch einen besonderen Beamten verwaltet, in zweiter Instanz jährlich wechselnd durch das Obergericht zu Hildesheim und durch ein höheres Braunschweigisches Gericht.

In Frankfurt a. M. bestehen als Gerichte erster Instanz ein Stadtamt mit drei Abtheilungen, ein Landjustizam, ein Rügegericht und ein Stadtgericht. Das letzte zerfällt in zwei Abtheilungen (Stadtgericht I, II). Die Hypothekensachen sind der städtischen Transcriptions- und Hypothekenbehörde übertragen, die Executionen u., so wie die Wahrnehmung der fisciellen Interessen dem Fiscalat. Die zweite Instanz bildet theils das mit einem Director und neun Richtern besetzte Stadtgericht, theils das Appellationsgericht (ein Präsident und sechs Räte), die dritte Instanz das Obertribunal zu Berlin.

Für das Zahbegebiet ist die Rechtspflege commissarisch den Oldenburgischen Gerichten, dem Amte in I., dem Obergerichte zu Barel in II., dem Oberappellationsgerichte in Oldenburg in III. Instanz übertragen.

Außer den vorgenannten Gerichten sind noch theils für gewisse Classen von Personen, theils für gewisse Gattungen von Rechtsstreitigkeiten zahlreiche besondere Gerichte vorhanden. Zu den ersten gehören die Disciplinar-, die Militär- und die Universitätsgerichte; zu den letztern der Gerichtshof zur Entscheidung der Compenzconflicte, die geistlichen Gerichte, die Generalcommissionen, die landwirthschaftlichen Regierungsausschüsse und das Revisionscollegium für Landescultursachen, die Handelsgerichte (im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln, in Königsberg i. Pr. und Danzig, das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig), die Gewerbe- und die Zollgerichte (in der Rheinprovinz), das Elbzollgericht zu Wittenberge, die Weferzollgerichte zu Minden und Beverungen und die Rheinschiffengerichte (fünf Amtsrichter, funfzehn Friedensrichter, sechs Gerichtscommissarien). Endlich sind noch die Schiedsgerichte und das Institut der Schiedsmänner zu erwähnen.

Eingegangene Neuigkeiten

Hallischer Autoren oder Hallischer Verleger.

— 1. **Gaßtein**, Ernst, Die Gespenster von Barzin. Groteskes Nachstück. Halle, 1870. Eduard Heynemann. 16. 2 Bogen, broch. 4 Sgr.

Ein groteskes Seitenstück zu der humoristischen „Barzinias“ unseres Dr. Schwesfchel — Der Dichter, der erst kürzlich in seinem umfangreichen humoristischen Epos „Schach der Königin“ (Stuttgart 1870, Kröner) die Octave mit großer Gewandtheit behandelt hat, debütiert hier mit Glück in der noch schwierigeren Form der Terzine und bietet eine Vision im Sinne der großdeutschen Partei.

— 1. **Heinrich**, Karl, Inhaber des Adlers IV. Klasse des Haus-Ordens von Hohenzollern, Denksteine für sieben in den Jahren 69 entschlafene evangelische Sängere. Halle, Druck und Verlag von Otto Hendel. 1870. kl. 8. 4³/₄ Bog., broch. 7¹/₂ Sgr.

Die sieben Dichter, die uns vorgeführt werden, sind: Paul Eber, gest. 1569 — Michael Dilber, gest. 1669 — Johann Mantisch, gest. 1669 — Gerhard Terliegen, gest. 1769 — Philipp Friedrich Hiller, gest. 1769 — Andreas Rehberger, gest. 1769 — Chr. Fürchtgott Sellert, gest. 1769. Ein Anhang beschäftigt sich mit Paul Gerhards.

— Nach einer Mittheilung der königlich Belgischen Postverwaltung werden in die nach Belgien bestimmten Briefe von den Abfindern mitunter Geld oder andere Werthgegenstände undeclarirt verpackt. Da die königlich Belgische Postverwaltung gegen dieses Verfahren Bedenken erhebt, so nimmt das General-Postamt Veranlassung, das betheiligte Publicum darauf aufmerksam zu machen, daß sich zur Uebermittlung von Geld und Werthfachen durch die Post nach Belgien unter Garantie,

die Versendung in Packeten mit Angabe des Werths, und für die Uebermittlung von Geld allein, außerdem

die Anwendung des seit dem 1. November 1869 im Verkehre mit Belgien eingeführten Verfahrens der Postanweisung darbietet.

Postanweisungen, welche wegen der größeren Einfachheit zur Uebermittlung von Zahlungen sich besonders eignen, werden nach sämmtlichen Orten des Belgischen Postgebiets bis zum Betrage von 200 Franken angenommen.

Die Gebühr beträgt:
bis 100 Franken 4 Gr.
über 100 bis 200 Franken 8 Gr.

Bei den hiernach für die sichere Uebermittlung von Geld und Werthsachen nach Belgien gebotenen Gelegenheiten darf die Postbehörde an die Versender das Ersuchen richten, sich der Verpackung von Geld und anderen Werthgegenständen in die nach Belgien bestimmten Briefe im eigenen Interesse zu enthalten. Berlin, 15. Mai 1870. General-Postamt. Stephan.

Predigt-Anzeigen.

Am Sonntage Rogate (den 22. Mai) predigen:

Zu H. L. Frauen: Um 9 Uhr Herr Superintendent Franke. Nach beendigter Predigt allgemeine Beichte und Communion Derselbe. Um 2 Uhr Herr Consistorialrath D. Dryander.

Zu St. Ulrich: Um 9 Uhr Herr Diaconus Schmeißer. Um 2 Uhr Herr Oberprediger Weicke.

Zu St. Moritz: Um 9 Uhr Herr Domprediger Zahn. Um 2 Uhr Herr Diaconus Rietschmann.

Hospitalkirche: Um 11 Uhr Derselbe.

Domkirche: Um 10 Uhr Herr Domprediger Focke. Abends 5 Uhr Herr D. Neuenhaus.

Vormittag 8 Uhr academischer Gottesdienst Herr Ober-Consistorialrath Professor D. Tholuck.

Katholische Kirche: Morgens 7 Uhr Frühmesse Herr Dechant Wille. Um 9 Uhr Derselbe. Um 2 Uhr Christenlehre Derselbe.

Zu Neumarkt: Sonnabend den 21. Mai Abends 6 Uhr Vesper Herr Pastor Hoffmann.

Sonntag den 22. Mai um 9 Uhr Derselbe. Um 5 Uhr Abendgottesdienst Derselbe.

Zu Glaucha: Um 9 Uhr Herr Pastor Seiler. Um 2 Uhr Kinderlehre Derselbe.

Diaconissenhaus: Um 10 Uhr Herr Pastor Grüneisen.

Ev. Lutherische Gemeinde, gr. Berlin 14.

Sonntag den 22. Mai früh $\frac{1}{2}$ 10 Uhr Gottesdienst.

Apostolische Gemeinde, gr. Märkerstraße 23.

Sonntag den 22. Mai Vormittags von 10 bis 12 Uhr eucharistische Abendmahlsfeier. Nachmittags von 3 bis 4 Uhr Predigt, dann Abendandacht.

Baptisten-Gemeinde, Rannische Straße Nr. 16.

Sonntag den 22. Mai Vormittags $9\frac{1}{2}$, Nachmittags $3\frac{1}{2}$ und jeden Mittwoch Abends 8 Uhr Predigt von M. Geißler.

— Die Zeitschrift des landwirthschaftlichen Central-Vereins der Provinz Sachsen etc. (Verantwortlicher Redacteur: Def.-Rath Dr. Stabelmann zu Halle; General-Secretair des Vereins. In Commission der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle,) enthält in Nr. 5 (Mai-Heft) 1870:

a) Abhandlungen: J. v. Lingenthal zu Großmehlen: Einiges über Schweinezucht. — Dreyhann zu St. Germain-la-Campagne: Beobachtungen über Arbeitsleistung bei Rindvieh bei entsprechender Fütterung. — W. v. Nathusius zu Königsborn: Ueber einige mitgetheilte Analysen von Guanape-Guano. — Delius zu Uetersen: Ueber Anbau des Mais zu Grünfütter. — Grotjahn zu Polzen: Ueber Wiesenkultur. — Drechsler in Göttingen: Das Petersen'sche Wiesenbausystem. II. —

Steinburg: Ueber Ausrahmen der Milch. — Stabelmann: Förderung der Landwirthschaft.


b) Kleinere Mittheilungen: Allgem. landw. Verhältnisse: Fremdes Getreide. — Feldbau: Die Victoria-Erbse. — Ueber Kleeseide. — Vertilgung des Heberichs. — Stärkegehalt der Kartoffeln. — Das Pockigwerden der Kartoffeln nach Mergelungen. — Ueber das Reifen des Getreides und den zweckmäßigsten Zeitpunkt der Ernte. — Wiesenbau: Geruch und Futterwerth des Heues. — Grobes und saures Heu. — Viehzucht: Einführung französischer Pferde zu Zuchtzwecken. — Der Mais als Mastfutter. — Düngerwesen: Zur Frage der Hülfsdüngemittel. — Dünger aus Seethieren und Seepflanzen. — Landw. Maschinen- und Geräthekunde: Weiteres über das Depot landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe zu Erfurt. — Obstbau: Der Obstbau auf dem Lande. — Landw. Vereinswesen: Bericht über die Thätigkeit des academischen landwirthschaftlichen Vereins zu Halle. — Verschiedenes: Zur Maifaserplage.


c) Amtliche Bekanntmachungen: Die von den Eisenbahnen den Feldfrüchten zugesetzten Brandschäden betreffend. — Ergebnis des Preisausschreibens über die Pachtverhältnisse.

d) Anzeigen: Zuchtvieh-Auction zu Hundisburg. — Concurrenz für landwirthschaftliche Maschinen. — Anmeldungen zum deutschen Heerdbuch. — Revision der Dünger-Control-Lager. — Berichtigung.

— Bekannt ist die holländische bis zum Exceß getriebene Tulpen-Liebhabelei; weniger allgemein bekannt dürfte es sein, daß dieselben in der ersten Blüthezeit dieser Liebhabelei im 17. Jahrhundert Gegenstand eines dem heutigen Börsenspiele ganz entsprechenden Schwindels geworden waren. Man handelte so und so viel Stück dieser oder jener Sorte, zu dem und dem Termin zu liefern, und beim Fälligkeits-Termin wurden dann bloß die Differenzen zwischen den gehandelten und den in den Handelslisten notirten wirklichen Preisen ausgeglichen; denn es gab entfernt nicht so viel Zwiebeln in Wirklichkeit, als gehandelt wurden, es war ein bloßes hausse- und baisse-Spiel. Und daß es sich um keine Kleinigkeiten dabei handelte, mag man daraus schließen, daß z. B. Semper Augustus, d. h. ein Stück Zwiebel, bis 7000 Thlr., Amiral Piessens bis 3000 Thlr., Vicetönig bis 2500 Thlr. bezahlt wurden, u. s. w. Ein Zeitschriftsteller beschreibt das Tulpenbörsensieber folgendermaßen: „Für ein paar Jahren haben sich allerlei Leut zu diesem Handel begeben, dadurch die Sache so weit sich verlaufen, daß endlich zu Ende des verwichenen und Anfang des 1638. Jahres die Blumen überaus hoch gestiegen, und in ihrem Werth nach der Proportion das Silber, Gold, Perlen, Edelgesteine weit übertroffen. Es seynd aber nicht allein ein unzähliger Hauffe gemeiner, sondern auch viel reicher Leut mit dieser närrischen Kauffmannschaft eingenommen gewesen, daß auch die Weber ihre Webstühle, und alles was sie gehabt, zu Gelde gemacht und an die Blumen gelegt, viel haben schöne köstliche Häuser, treffliche Landgüter und alles was sie gehabt, verkauft, auch große Summen Geldes, welche sie auf interesse ausgeliehen, wiederumb eingezogen und an diese Kauffmannschaft gewendet.“ Endlich legte sich, da damals noch nicht der Grundsatz der freien Concurrenz galt, die Regierung drein und verbot den bloßen Schein-Handel mit Tulpen ohne wirkliche Lieferung. Dies hatte einen Rückschlag der Preise von 100 auf 1 und natürlich ungeheure Verluste zur Folge. — Uebrigens scheint es damals eine der „Neuzeit“ ähnliche Zeit des Schwindels überhaupt gewesen zu sein, denn dieselbe Darstellung, der ich das Obige entnehme, erzählt auch von dem Aufkommen von Actiengesellschaften zu allen möglichen Zwecken: zur Asscuranz gegen Verluste durch Bediente, oder durch Einbruch, — zur Spitalerbauung für uneheliche Kinder, — zu einem Perpetuum mobile, — zur Einführung sponischer Gelshengste, — zur Heilung venerischer Krankheiten, — zum Handel mit Menschenhaaren u. s. w., und die Actien solcher Compagnien stiegen durch die Speculationswuth oft auf eine unglaubliche Höhe.

Redacteur: Buchhändler Barthel (Große Steinstraße Nr. 10).

 Fließend fette Niesen = Flundern, geräucherte Goldfische, geräucherten Dorsch, Kieler und Straßunder Fettbücklinge empfangt liefern in ausgezeichnet schöner, großer Waare **Ed. Schulze, Leipzigerstraße Nr. 21.**

 Fette Kieler Sprotten à U. 6 Sgr., Straßunder Bratheringe in delikater Gewürzsauc (2 Stück 15 S.), geräucherten und sauren Mal empfiehlt in nur frischer Waare billigt **Ed. Schulze, Leipzigerstraße Nr. 21.**

Haasenstein & Vogler,

älteste und bedeutendste Annoncen-Expedition in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz,

besorgen Annoncen in alle hiesigen, sowie alle Zeitungen der ganzen Erde ohne Berechnung von Provision und haben ihre Etablissements in

Leipzig, Markt Nr. 17, Königshaus,

sowie in

Hamburg, Neuerwall 50.
 Köln a/R., Bobstraße 32.
 Frankfurt a/M., gr. Gallusstraße 1.
 Stuttgart, Kronprinzenstraße 1b.
 Berlin, Leipzigerstraße 46.

Basel, Steinenberg 29.
 Breslau, Ring 52.
 Zürich, Elsfasserstraße 1.
 Wien, neuer Markt 11.
 Genf, Place du Molard 2.

St. Gallen, obere Grabenstraße 12.

Sobien ist erschienen und wird gratis ausgegeben unser

Zeitungs-Verzeichnis und Insertions-Zarif 10. Auflage.

Geschäfts-Gröpfung.

Einem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publicum erlaube mir ergebenst anzuzeigen, daß ich am heutigen Tage große Ulrichsstraße Nr. 47, unter der Firma

Franz Walter

ein Uhren-Geschäft etablirt habe.

Gleichzeitig empfehle mein Lager goldener und silberner Taschenuhren aller Art, Pariser Pendulen, Regulatoren, Nahmen-, Aufzug-, Schwarzwälder-Wanduhren u. Wecker zur geneigten Berücksichtigung mit der Versicherung, die mich Beehrenden in jeder Weise zufrieden zu stellen.

Halle a/S., den 21. Mai 1870.

Hochachtungsvoll
Franz Walter, Uhrmacher.

Die Gröpfung meiner Damen-Bade-Anstalt

mache ich einer geehrten Damenwelt hiermit freundlichst bekannt.

A. Bolland, Fischermeister, früher Müller, Weingärten Nr. 26.

In **Wittekind** werden von jetzt an Russische-Sool-Dampfbäder jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend für Herren und des Montags und Freitags für Damen des Nachmittags gegeben.

Zum Kriegerfeste

bringt seine Localitäten einem geehrten Publicum in empfehlende Erinnerung. Für reichhaltige Speisefarte, sowie für pissenes Bier auf Eis, welches während der Dauer des Festes für 1 1/4 Sgr. verabreicht wird, ist bestens gesorgt. Montag früh Speckfuchen.

Gustav Wilke in den „3 Schwänen.“

Müller's Belle vue.

Sonntag den 22. Mai

zur Gröpfung der Sommer-Saison

1. grosses Garten-Concert.

Entrée à Person 1 1/4 Sgr. Anfang 8 Uhr.

Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses.

Bekanntmachung.

Am 31. Mai d. J. beginnen die Ziehungen der 158ten Frankfurter Stadt-Lotterie, in welcher die Hauptpreise von 2 Mal 100,000, 50,000, 25,000, 20,000, 15,000, 10,000 Gulden zc. zc. gewonnen werden u. empfiehlt Ganze Original-Loose 1. Klasse für Tblr. 3. 13 Sgr., Halbe für Tblr. 1. 21 Sgr. 6 Pfg., Viertel für 26 Sgr. unter Zusicherung pünktlichster Bedienung

das Bank- u. Wechselgeschäft von
Moritz Stiebel Söhne,
 Hauptcollecteure
 in Frankfurt am Main.
 Pläne und Listen gratis.

Ich suche sofort 1 Stube u. 1 Kammer mit oder ohne Möbel in meiner Nähe.

Dr. Kunze.

Ein elegant eingerichtetes Logis von Stube u. gr. Schlafstube ist an einen oder zwei Herren zu vermietthen u. kann sofort bezogen werden

Löpsferplan 4.

Verloren wurde vom Waisenhanse bis zur Landwehrstraße eine rotte Corallen-Salsfette mit kleinem gelbenem Schloß. Wiederbringer erhält gute Belohnung

Landwehrstraße 4, parterre.

Café Royal, Rathhausg. 7,

empf. zum Kriegerfeste sein großes, freundliches Local; reichhaltigste Speisefarte, bestes „Böhm. Bier“ stets auf Eis bei billigsten Preisen.

C. Dressner.

Grüne Aue.

(In den Pulverweiden.)

Sonntag zum Fahnenweihfeste große Illumination meines jetzt sehr gut eingerichteten Garten-local. Böhmisch Bier u. Gose. **W. Lehmann.**

Ummendorf.

Sonntag Gesellschaftstag bei Matsch.

Volksküche

Kleine Ulrichsstraße Nr. 15.

Sonnabend: Graupen mit Rindfleisch.

Wasserstand der Saale

an der Schiffschleuse zu Trotha bei Halle.
 am 19. Mai Abends am Unterpegel 3' 8"
 am 20. Mai Morg. am Unterpegel 3' 7"

Temperatur in Teuscher's Wellenbad.
 Am 20. Mai Morgens: Wasser 15 Grad.